

Anlage 2 zur Drucksache –Nr. VO/2761/04

## Muster

### Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und  
Straßennutzung

Stadt Wuppertal – Ressort 104.0 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Große Flurstr. 10  
42275 Wuppertal (Hausanschrift)

Verein zur Förderung der Kultur  
der Wuppertaler Wochenmärkte e. V.

Es informiert Sie Frau Otter

Telefon (0202) 5 63-4366

Fax (0202) 5 63-8079

E-Mail sandra.otter@stadt.wuppertal.de

Zimmer 501

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zeichen 104.12

Datum

### Sondernutzungserlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen die nachfolgende Sondernutzungserlaubnis. Die beigefügten Auflagen und/oder Bedingungen sind unbedingt zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gegenstand der Erlaubnis: Inanspruchnahme öffentlicher Flächen:**

Veranstaltung des Wochenmarktes

**Gültigkeit:** 06.01. 04 – 18.12.04 (nur Di, Sa)

#### **Lagebezeichnung:**

Wuppertal Vohwinkel, Lienhardplatz (s. Lageplan)

**Ausmaß der Inanspruchnahme:** Fläche von 620 m<sup>2</sup>

#### **Sondernutzungsgebühr Verwaltungsgebühr Gesamtsumme Kassenzeichen**

EUR 31000,00

EUR 12,50

EUR 31012,50

1138296/7

(bitte angeben)

#### **Beachten Sie neben den Auflagen und/oder Bedingungen, die auf dem Beiblatt aufgeführt sind, bitte folgendes:**

Die Fläche ist bei Festen und Veranstaltungen zu räumen, sofern eine Integration (Absprache mit dem Veranstalter) oder Verlagerung nicht möglich ist. Folgende Veranstaltungen finden in diesem Jahr statt: 30.04. – 03.05. Volksfest; 09.07. – 11.07. Kirchentag; 25.09. – 26.09.04 Vohwinkel-Tag/Flohmarkt

- Rechtsgrundlagen dieser Erlaubnis sind § 18 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Wuppertal vom                      und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal in der Fassung vom 19.11.2001
- Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis gelten die Auflagen und Bedingungen weiter.
- Wurde die Hinterlegung einer Sicherheit gefordert, darf der Straßenraum erst benutzt werden, wenn die Sicherheit hinterlegt ist.
- Die für diese Erlaubnis festgesetzten Gebühren werden mit Zugang dieses Bescheides fällig. Werden die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides gezahlt, wird ein Säumniszuschlag von 1 % monatlich erhoben. Bei der Zahlung bitte ich, das umseitig genannte Kassenzeichen anzugeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und befreit Sie somit nicht von der Zahlungspflicht.

Mit freundlichem Gruß  
i. A.

## Beiblatt -Anlage zur Sondernutzungserlaubnis für Märkte –

1. Der Wochenmarkt ist nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festsetzen zu lassen. Im übrigen werden Sie durch die Sondernutzungserlaubnis nicht von der Verpflichtung zur Einholung etwa sonstiger erforderlicher öffentlich- oder privatrechtlicher Genehmigungen befreit.
2. Im Widerrufsfall, nach Ablauf der Erlaubnis oder bei Verzicht Ihrerseits haben Sie die öffentliche Verkehrsfläche auf Ihre Kosten innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist zu räumen. Kommen Sie einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz Aufforderung innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist nicht nach, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Ihren Lasten. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder werden dringende öffentliche Interessen berührt, kann die Stadt ohne Aufforderung und Fristsetzung die Fläche räumen.
3. Sie verpflichten sich, die in Anspruch genommene Verkehrsfläche stets in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Fläche ist täglich nach Beendigung der Geschäftszeit zu räumen und zu säubern. In den Wintermonaten sind die Flächen vom Schnee zu befreien und entsprechend abzustreuen. Das Aufstellen und Lagern von Leergut sowie feste Verankerungen im Straßenbelag sind nicht gestattet. Bodenbeläge sind unzulässig. Das laute Anpreisen der Waren ist nicht gestattet.
4. Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Marktgelände geparkt werden.
5. Hydranten sind freizuhalten (auch Unterflurhydranten). Dies gilt auch für Einrichtungen (z. B. Verteilerkästen) der Versorgungsträger WSW u. a..
6. Bei Plätzen mit angrenzender Bebauung muss ein Rettungsweg von 4,50 Meter Breite im Abstand von 4,00 Meter zur Bebauung frei bleiben. Von Straßeneinmündungen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, damit Rettungs- und Einsatzfahrzeuge problemlos einbiegen können. Von Gebäuden ist ein Sicherheitsabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Wird der gesamte Platz möbliert, sind zusätzlich Rettungswege innerhalb der beanspruchten Fläche in einer Breite von 4,00 Meter freizuhalten.
7. Die elektrischen Anlagen sind nach den VDE-Bestimmungen zu verlegen. Kabel und Zuleitungen dürfen nicht ungeschützt auf dem Boden verlegt werden. Elektroleitungen, Kabel, Seile und Verspannungen dürfen nicht in den Baumkronen befestigt werden. Die Verkaufsstände sind so weit von den Bäumen entfernt aufzustellen, dass die Gefahr einer Beschädigung auszuschließen ist.
8. Abwässer dürfen nur in die durch die Wuppertaler Stadtwerke, Abteilung 12/414, Tel.5697818, zugewiesenen Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden.
9. Es sind ausreichend Abfallbehälter auszustellen und regelmäßig zu leeren. Wiederverwertbare Abfallstoffe sind getrennt zu sammeln und entsprechend der Abfallsatzung (§ 12) zu entsorgen.
10. Der Auf- und Abbau darf nicht während der Nachtstunden (22.00 – 06.00 Uhr) erfolgen.
11. Die Sondernutzungserlaubnis wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Bei Änderung der Inanspruchnahme ist vorher die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

12. Für Schäden, die Dritten entstehen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes stehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Mit der Erteilung dieser Erlaubnis wird die Stadt Wuppertal von allen diesbezüglichen Regressansprüchen freigestellt.